

Wichtig: Jugendschutz in der Fastnachtszeit
Eltern, Gewerbetreibende und Vereine sollen Vorschriften beachten

Die fünfte Jahreszeit steht vor der Tür. Auch in diesem Jahr finden im Landkreis Karlsruhe an Fastnacht viele Veranstaltungen statt, an denen Kinder und Jugendliche gerne teilnehmen möchten. So manche Mutter und mancher Vater werden von ihren Sprösslingen gedrängt, die Teilnahme zu erlauben, ohne konkret zu wissen, welche jugendschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

Margareta Zieger, zuständige Sozialarbeiterin beim Jugendamt des Landkreises Karlsruhe kennt aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung die irrigen Ansichten, die teilweise in den Köpfen der Erziehungsberechtigten verankert sind. „Viele sind der Meinung, dass Jugendliche unter 16 Jahren alleine bis 22 Uhr an Tanz- und Disco-Veranstaltungen teilnehmen oder sich in Gaststätten aufhalten dürfen“. Ein Blick in das Jugendschutzgesetz belege eindeutig, dass dies nicht stimmt. So dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur Tanz- und Disco-Veranstaltungen besuchen, wenn sie von Eltern oder einer sogenannten „erziehungsbeauftragten Person“ begleitet werden. Haben Eltern keine Zeit oder Gelegenheit, ihr Kind selbst zu den Veranstaltungen zu begleiten gibt der Gesetzgeber ihnen die Möglichkeit, eine andere Person über 18 Jahren zu benennen, die als Erziehungsbeauftragte für einen Abend lang die Aufsicht über ihr Kind übernimmt. Bei mündlicher Erteilung des Erziehungsauftrages sei es ratsam, telefonisch erreichbar zu sein, falls der Veranstaltungsbetreiber oder der Polizeibeamte sich zurückversichern will, ob die Angaben des Kindes oder der erziehungsbeauftragten Person stimmen. „In diesem Jahr haben wieder sehr viele Vereine für ihre Kinderfastnachtsveranstaltungen Ausnahmegenehmigung nach dem Jugendschutzgesetz beantragt und diese auch vom Landratsamt Karlsruhe erhalten“, so Zieger. An Veranstaltungen mit Ausnahmegenehmigung dürfen Kinder und Jugendliche auch ohne Begleitung von Eltern oder erziehungsbeauftragten Personen teilnehmen. Für die Jugendschützerin sind die Vielzahl der Ausnahmegenehmigungen ein Zeichen dafür, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ernst genommen werden, denn die Ausnahmegenehmigungen sind mit Auflagen verbunden, die von den Vereinen eingehalten werden müssen. Dazu gehören unter anderem ein spezielles Programm für Kinder, kein Alkoholausschank und die pädagogische Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen. Die klare Botschaft am Schluss: Gewerbetreibende und Veranstalter, aber auch die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Dazu gehört auch das absolute Ausschankverbot von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Es ginge nicht darum die Heranwachsenden mit der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu bestrafen, sondern darum nachteilige Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzuwenden. Wer sich zum Thema Kinder- und Jugendschutz informieren will, erhält Informationsmaterial bei den Gemeindeverwaltungen vor Ort oder beim Jugendamt im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe.